

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version: 5.0 Änderungsdatum: 16-10-2019
Handelsname: Glasmatte

Seite 1 von 8
Druckdatum: 11-4-2024

Die Europäische Verordnung (ER) - REACH - Nr. 1907/2006 über chemische Produkte, die am 1. Juni 2007 in Kraft getreten ist, verlangt ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) nur für gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen. Diese Endlosglasfaser-Filamentprodukte (CGVF) sind Erzeugnisse im Sinne von REACH und daher ist das SDB nicht anwendbar.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs sowie der Firma oder des Unternehmens

1.1 Produktbezeichnung:

Name des Produkts: Glasmatte.
Synonyme: Synonyme Chopped Strand Mat, CSM,
Endlosfasermatte, CFM

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Verwendungszwecke: Industrielle Verwendung, Kunststoffverstärkung.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts:

Zuständiger Händler : ASSYST bvba / A.S.O.W. bvba
Hellegatstraat 13a
2590 Berlaar
Belgien
Tel: +32 495 50 61 14 / +32 496 83 70 27
Website: www.assyst.org / www.artsuppliesonweb.com
E-Mail: ao@assyst.org / vera.opsommer@assyst.org

1.4 Telefonnummer für Notfälle:

Für Belgien: Rufen Sie das **Anti-Poison-Zentrum (070 245 245 - kostenlos)** an, falls nicht verfügbar: **02 264 96 30** (normaler Tarif) oder Ihren Arzt. Rufen Sie in lebensbedrohlichen Situationen immer die europäische Notrufnummer **112** an.

Für Deutschland: Nur für professionelle Retter im Katastrophenfall.
Giftnotruf: (Baden-Württemberg 0761 19240) (Bayern 089 19240) (Berlin, Brandenburg 030 19240) (Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen 0551 19240) (Hessen, Rheinland-Pfalz 06131 19240) (Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen 0361 730730) (Nordrhein-Westfalen 0228 19240) (Saarland 06841 19240)

ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefährdungen

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs:

Einstufung gemäß der Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und ihrer Änderungen.

Dieses Produkt ist gemäß der Europäischen Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) nicht als gefährlich eingestuft. Endlosglasfasererzeugnisse (CFGF) sind Erzeugnisse, die der Definition von Erzeugnissen gemäß Art. 3(3) - Definitionen - der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) entsprechen (ein Gegenstand, dem bei der Herstellung eine besondere Form, Oberfläche oder ein besonderes Muster gegeben wird, die bzw. das seine Funktion in größerem Maße bestimmt als seine chemische Zusammensetzung), fallen nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

2.2 Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]: .

Kein gefährlicher Stoff oder Gemisch.

2.3 Sonstige Gefährdungen:

Weitere Informationen:

Obwohl die hergestellten Endlosglasfasern nicht eingeatmet werden können, können sie aufgrund der mechanischen Schleifwirkung der Fasern vorübergehend Juckreiz auf der Haut und den Schleimhäuten verursachen.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version: 5.0 Änderungsdatum: 16-10-2019
Handelsname: Glasmatte

Seite 2 von 8
Druckdatum: 11-4-2024

Unter normalen Verwendungsbedingungen können aus diesen Produkten Staub und nicht lungengängige Fasern (nicht anderweitig geregelte Partikel) freigesetzt werden.
Bei starker Beanspruchung (z. B. Schreddern, Zerkleinern) kann aus diesen Produkten eine sehr geringe Menge lungengängiger Partikel freigesetzt werden, von denen einige im Verhältnis l/d faserig sind (so genannte "Scherben").
Siehe Kapitel 8 für Expositionsgrenzen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung und Angaben zu den Bestandteilen

3.2 Mischen:

CGVF-Produkte werden aus Glas hergestellt, dem eine bestimmte Form (Filament) und Größe (Filamentdurchmesser) gegeben wird.
Die zu einem Bündel zusammengefassten Fäden werden einer Oberflächenbehandlung (Beschichtung) unterzogen.
Das Bündel wird je nach der endgültigen Verwendung des Artikels zu einer bestimmten Produktform weiterverarbeitet.
Die Beschichtung ist eine Mischung aus Chemikalien, d. h. Haftvermittler, Filmbildner und Verarbeitungshilfsmittel.
Der Anteil der Beschichtung beträgt in der Regel weniger als 3 %.
Bei matten Produkten (CFM-CSM) wird eine zweite Beschichtung aufgetragen, um die Matte zu bilden.
Die Menge der zweiten Beschichtung (Polymerharzmischung) beträgt in der Regel weniger als 15 % der produktorientierten Beschichtung.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Augenkontakt

Die Augen NICHT reiben oder kratzen.
Sofort mit reichlich Wasser ausspülen.
Nehmen Sie nach dem ersten Abspülen alle Kontaktlinsen heraus und spülen Sie mindestens 15 Minuten lang weiter.
Bei anhaltender Augenreizung: einen Arzt aufsuchen.

Hautkontakt

Sofort mit Seife und viel kaltem Wasser abwaschen.
Verwenden Sie KEIN heißes Wasser, da sich dadurch die Poren der Haut öffnen und mehr Fasern und Staub eindringen können.
Die betroffene Stelle NICHT reiben oder kratzen.
Verwenden Sie einen Waschlappen, um Fasern und Staub zu entfernen.
Wenn sichtbare Fasern aus der Haut herausragen, können sie mit Klebeband entfernt werden, die am Klebeband haftenden Fasern können aus der Haut gezogen werden.
Bei anhaltender Hautreizung einen Arzt aufsuchen.

Einatmen

Bringen Sie das Opfer an die frische Luft.
Bei anhaltenden Symptomen einen Arzt aufsuchen.

Verschlucken

Den Mund mit Wasser ausspülen und Wasser trinken, um die Fasern aus dem Rachen zu entfernen.
Bei anhaltenden Symptomen einen Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen:

Die wichtigsten bekannten Symptome und Wirkungen sind auf dem Etikett (siehe Abschnitt 2.3) und/oder in Abschnitt 1.1 beschrieben.

4.3 Hinweis auf sofortige ärztliche Hilfe und erforderliche Spezialbehandlung:

Keine Daten verfügbar.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version: 5.0 Änderungsdatum: 16-10-2019
Handelsname: Glasmatte

Seite 3 von 8
Druckdatum: 11-4-2024

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Entflammbare Eigenschaften

Endlosglasfaserprodukte sind nicht entflammbar, nicht brennbar und vertragen keine Verbrennung. Nur der organische Teil ist entflammbar und kann bei sehr großer oder lang anhaltender Hitze oder Feuer kleine Mengen nicht spezifizierter gefährlicher Stoffe freisetzen.

5.1 Feuerlöschmittel:

Geeignete Feuerlöschmittel:

Verwenden Sie CO₂, Trockenchemikalien oder Schaum.
Wasserspray oder Wasserdampf.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Keine Daten verfügbar.

5.3 Hinweise für Feuerwehrleute:

Verwenden Sie ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) und Feuerschutzkleidung.

5.4 Weitere Informationen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung des Stoffes oder Gemisches

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallmaßnahmen:

Kontakt mit Augen und Haut vermeiden.

Vermeiden Sie Staubentwicklung.

Persönliche Schutzausrüstung gemäß den Empfehlungen in Abschnitt 8 verwenden.

6.2 Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt:

Es sind keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen für den Fall eines Auslaufens erforderlich.

6.3 Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung:

Vermeiden Sie es, den Bereich trocken abzuwischen.

Vermeiden Sie Staubentwicklung.

Mechanisch aufnehmen und in geeignete Behälter zur Entsorgung geben.

Aufnehmen und Umfüllen in korrekt beschriftete Behälter.

Verwenden Sie einen Industriestaubsauger mit Hochleistungsfilter, um Staub und Faserverschmutzungen zu entfernen.

Nach der Reinigung die Rückstände mit Wasser abspülen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Zur Abfallentsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung:

7.1 Vorsichtsmaßnahmen zum sicheren Umgang mit dem Stoff oder Gemisch

Verhinderung und/oder Begrenzung der Staubentwicklung.

Bei direktem Kontakt mit dem Produkt ist eine geeignete persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich Unverträglichkeiten:

Bewahren Sie das Produkt bis zur Verwendung in seiner Verpackung auf, um die mögliche Staubentwicklung zu minimieren.

Unverträgliche Materialien

Unbekannt.

7.3 Spezifische Endverwendung:

Siehe Kapitel 1.2.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzmaßnahmen

8.1 Kontrollparameter:

Leitlinien für die Exposition

Obwohl hergestellte Endlosglasfasern nicht eingeatmet werden können, können sie aufgrund der mechanischen Schleifwirkung der Fasern vorübergehend Juckreiz auf der Haut und den Schleimhäuten verursachen.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Seite 4 von 8

Version: 5.0 Änderungsdatum: 16-10-2019

Druckdatum: 11-4-2024

Handelsname: Glasmatte

Unter normalen Verwendungsbedingungen können aus diesen Produkten Staub und nicht lungengängige Fasern (nicht anderweitig geregelte Partikel) freigesetzt werden.

Bei starker Beanspruchung (z. B. Schreddern, Zerkleinern) kann aus diesen Produkten eine sehr geringe Menge lungengängiger Partikel freigesetzt werden, von denen einige im Verhältnis l/d faserig sind (so genannte "Scherben").

Nachstehend finden Sie einige Arbeitsplatzgrenzwerte für lungengängigen Staub, Gesamtstaub und lungengängige Fasern:

Chemische Bezeichnung:

Glasfasern aus Endlosfasern, nicht lungengängig

	Einatembare Staub	Staub insgesamt	Einatembare Faser
AGCIH	3 mg/m ³	10 mg/m ³	1 Faser/ml
Österreich	5 mg/m ³	5 mg/m ³	0,5 Faser/ml
Belgien	3 mg/m ³	10 mg/m ³	1 Faser/ml
Bulgarien			
Dänemark	5 mg/m ³	10 mg/m ³	0,1 Faser/ml
Finnland	-	10 mg/m ³	1 Faser/ml
Frankreich	5 mg/m ³	10 mg/m ³	1 Faser/ml
Deutschland	1,25 mg/m ³	10 mg/m ³	-
Ungarn			
Irland	4 mg/m ³	10 mg/m ³	1 Faser/ml
Italien	3 mg/m ³	10 mg/m ³	1 Faser/ml
Kroatien			
Litauen			
Niederlande	3 mg/m ³	10 mg/m ³	0,5 Faser/ml
Norwegen	5 mg/m ³	10 mg/m ³	1 Faser/ml
Polen			
Portugal	3 mg/m ³	10 mg/m ³	1 Faser/ml
Russland			
Spanien	3 mg/m ³	10 mg/m ³	1 Faser/ml
Tschechische Republik			
Schweden	5 mg/m ³	10 mg/m ³	1 Faser/ml
Schweiz	3 mg/m ³	10 mg/m ³	0,5 Faser/ml
Vereinigtes Königreich	4 mg/m ³	10 mg/m ³	2 Ballaststoffe/ml

8.2 Maßnahmen zur Begrenzung der Exposition:

Technische Maßnahmen

Sorgen Sie für eine lokale Absaugung und/oder allgemeine Belüftung, um die Exposition unter den gesetzlichen und empfohlenen Grenzwerten zu halten.

In Bereichen, in denen Schneide-, Fräs- oder ähnliche Arbeiten durchgeführt werden, sollte eine lokale Belüftung vorgesehen werden, um Staub und Fasern aus der Luft zu entfernen.

Persönliche Schutzausrüstung

Schutz der Atemwege:

Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte muss ein geeigneter Atemschutz getragen werden (z.B.: FFP2 oder N95 oder KN95), der entsprechend der tatsächlichen Exposition in der Luft und in Übereinstimmung mit den geltenden örtlichen Vorschriften auszuwählen ist.

Schutz für Augen und Gesicht:

Tragen Sie eine Schutzbrille mit Seitenschutz (oder eine Staubschutzbrille).

Schutz der Haut und des Körpers:

Tragen Sie Schutzhandschuhe.

Tragen Sie ein langärmeliges Hemd und eine lange Hose.

Hygienemaßnahmen:

Waschen Sie sich vor den Pausen und unmittelbar nach dem Umgang mit dem Produkt die Hände.

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor der Wiederverwendung waschen.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version: 5.0 Änderungsdatum: 16-10-2019
Handelsname: Glasmatte

Seite 5 von 8
Druckdatum: 11-4-2024

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften:

Physikalischer Zustand:	fest
Äußeres Erscheinungsbild:	Matte aus Glasfasern oder Polyesterfasern mit einem Drahtquerschnitt von mehr als 6 Mikron
Geruch:	Geruchlos
Farbe:	weiß oder cremefarben
Erweichungspunkt:	> 800°C ; > 1500°F (Glas)
Selbstentzündungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
Dichte:	2,6 Glas (Wasser = 1)
Löslichkeit:	unlöslich
Explosive Eigenschaften:	Nicht explosiv

9.2 Sonstige Informationen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Keine Daten verfügbar.

10.2 Chemische Beständigkeit:

Stabil unter den empfohlenen Lagerungsbedingungen.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:

Keine bei normaler Verarbeitung.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Keine Daten verfügbar.

10.5 Chemisch wechselwirkende Materialien:

Keine Daten verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Unter normalen Betriebsbedingungen keine.

Bei Hitze- oder Brandeinwirkung können geringe Mengen nicht spezifizierter gefährlicher Zersetzungsprodukte freigesetzt werden.

ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie

11.1 Informationen über toxikologische Wirkungen:

Informationen zum Produkt:

Staub und Fasern können aufgrund der mechanischen Schleifwirkung der Fasern vorübergehend Juckreiz auf der Haut und den Schleimhäuten verursachen.

Mechanischer Abrieb wird im Rahmen des Global Harmonisierten Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) der Vereinten Nationen nicht als gesundheitsgefährdend eingestuft.

Das Einatmen kann Husten, Nasen- und Rachenreizungen und Niesen verursachen.

Eine hohe Exposition kann Atembeschwerden, verstopfte Nasen und ein Engegefühl in der Brust verursachen. Kontinuierliche Glasfaserfilamente (CGVF) sind gemäß der Definition der Weltgesundheitsorganisation WHO nicht lungengängig.

Die atmungsaktiven Fasern haben einen Durchmesser (d) von weniger als 3 µm, eine Länge (l) von mehr als 5 µm und ein l/d-Verhältnis von 3 oder mehr.

Fasern mit einem Durchmesser von mehr als 3 Mikrometern, wie es bei Endlosglasfasern der Fall ist, erreichen die unteren Atemwege nicht und verursachen daher wahrscheinlich keine schweren Lungenerkrankungen.

Kontinuierliche Glasfaserfilamente (CGVF) können nicht in Längsrichtung gespalten werden, wenn dies erforderlich ist, um Fasern mit kleinerem Durchmesser zu bilden.

Die Fasern können in Querrichtung brechen, wodurch Fasern mit demselben Durchmesser wie die ursprüngliche Faser, aber mit geringerer Länge entstehen.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version: 5.0 Änderungsdatum: 16-10-2019
Handelsname: Glasmatte

Seite 6 von 8
Druckdatum: 11-4-2024

Die mikroskopische Untersuchung von Staub aus sehr fein geschnittenen oder gemahlenden Glasfasern ergab das Vorhandensein von kleinen lungengängigen Staubpartikeln.

Unter diesen Staubpartikeln befanden sich faserige Partikel (L/d-Verhältnis) - "Scherben" genannt.

Diese Partikel haben eine unregelmäßige Form mit faserigen Anteilen.

Die in unseren Produktionsstätten gemessene Exposition gegenüber diesen faserhaltigen Staubpartikeln liegt in einer Größenordnung von 50 bis 1000 unter den geltenden Grenzwerten.

ACGIH (Amerikanische Konferenz der Staatlichen Industriehygieniker)

Endlosglasfasern sind als A4 - Nicht als krebserzeugend für den Menschen eingestuft.

IARC (Internationale Agentur für Krebsforschung)

Die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) hat Endlosglasfaserfilamente im Juni 1987 und im Oktober 2001 (IARC Monographs on the Evaluation of Carcinogenic risks to humans - Man-made Vitreous Fibers - Volume 81) als nicht klassifizierbar in Bezug auf krebserregende Eigenschaften für den Menschen (Gruppe 3) eingestuft.

Die Beweise aus Studien an Menschen und Tieren wurden von der IARC als unzureichend bewertet, um Endlosglasfaserfilamente als mögliches, wahrscheinliches oder bestätigtes Karzinogen einzustufen.

NTP (Nationales Toxikologisches Programm)

Kontinuierliche Glasfasern werden im Bericht des Nationalen Toxikologieprogramms (NTP) über Karzinogene (neueste Fassung) nicht erwähnt.

OSHA (Occupational Safety and Health Administration des US-Arbeitsministeriums)

X - Gegenwart

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Dauerlaser sind nicht in der Tabelle der harmonisierten Einträge in Anhang VI der CLP-Verordnung aufgeführt. Mechanischer Abrieb wird nicht als gesundheitsgefährdend im Sinne der Europäischen Verordnung 1272/2008 (CLP) angesehen.

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

Es ist nicht zu erwarten, dass dieses Produkt umweltgefährdend ist.

12.1 Toxizität:

Keine Daten verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulation:

Keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden:

Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Keine Daten verfügbar.

12.6 Endokrin wirksame Eigenschaften

Keine Daten verfügbar.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Anweisungen für die Entsorgung

13.1 Methoden der Abfallbehandlung:

Abfälle aus Endlosglasfaserfilamenten sind nicht gefährlich.

Die Entsorgung sollte in Übereinstimmung mit den geltenden regionalen, nationalen und lokalen Gesetzen und Vorschriften erfolgen.

ABSCHNITT 14: Informationen über den Verkehr

14.1 UN-Nummer

Nicht als gefährlicher Stoff geregelt.

14.2 Richtiger Ladungsname gemäß UN-Musterabkommen

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Seite 7 von 8

Version: 5.0 Änderungsdatum: 16-10-2019

Druckdatum: 11-4-2024

Handelsname: Glasmatte

Nicht als gefährlicher Stoff geregelt.

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

Nicht als gefährlicher Stoff geregelt.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht als gefährlicher Stoff geregelt.

14.5 Umweltgefahren

Nicht als gefährlicher Stoff geregelt.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Anmerkungen:

Die Beförderung gefährlicher Güter, einschließlich des Be- und Entladens, muss vorschriftsmäßig von Personal durchgeführt werden, das die erforderliche Ausbildung erhalten hat;

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß dem IBC-Code

Anmerkungen: Nicht anwendbar für das gelieferte Produkt.

ABSCHNITT 15: Gesetzliche Angaben

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze, die für den Stoff oder das Gemisch gelten:

Internationale Vorräte

Kontinuierliche Glasfaserprodukte sind Erzeugnisse.

Artikel sind von der Registrierung ausgenommen, wenn sie in Chemikalienverzeichnissen wie TSCA (USA), DSL/NDSL (CAN), REACH (EU), ENCS (JP), IECSC (CN), KECL (KR), PICCS (PH), AICS (AUS), TCSI (Taiwan) aufgeführt sind.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Für dieses Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der anderen Abkürzungen

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen); AIIC - Australisches Verzeichnis der Industriechemikalien; ASTM - American Association for the Testing of Materials; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CMR - Krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend; DIN - Norm oder das Deutsche Institut für Normung; DSL - Liste der in Innenräumen verwendeten Stoffe (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienagentur; EC-Nummer - EINECS-Nummer; ECx - Konzentration in Verbindung mit x% Reaktion; ELx - Ladekapazität in Verbindung mit x% Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Bestehende und neue Chemikalien (Japan); ErCx - Konzentration in Verbindung mit x% Wachstumsreaktion; GHS - Global Harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Agentur für Krebsforschung; IATA - International Air Transport Association; IBC - Internationaler Code der IMO für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien als Massengut befördern; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Inventarliste bestehender Chemikalien in China; IMDG - International Maritime Dangerous Goods; IMO - International Maritime Organisation; ISHL - Industrial Safety and Health Law (Japan); ISO - International Organisation for Standardisation; KECL - Korean Inventory of Existing Chemicals; LC50 - Letale Konzentration für 50% einer Testpopulation; LD50 - Letale Dosis für 50% einer Testpopulation (Median der letalen Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - Nicht anderweitig spezifiziert; NO(A)EC - Keine erkennbare (negative) Auswirkung auf die Konzentration; NO(A)EL - Keine erkennbare (negative) Auswirkung auf das Niveau; NOELR - Keine erkennbare Auswirkung auf die Ladekapazität; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalieninventar; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD; OPPTS - Office of Chemical Safety and Pollution Prevention; PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanz; PICCS - Philippinisches Inventar von Chemikalien und chemischen Stoffen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Aktivitäts-Beziehungen; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH); RID - Ordnung für die

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version: 5.0

Änderungsdatum: 16-10-2019

Seite 8 von 8

Druckdatum: 11-4-2024

Handelsname: Glasmatte

internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID); SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - Besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Taiwanesisches Verzeichnis chemischer Stoffe; TECl - Verzeichnis der in Thailand vorhandenen chemischen Stoffe; TRGS - Technische Vorschrift über gefährliche Stoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (USA); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Informationen

Tipps zur Ausbildung:

Bereitstellung angemessener Informationen, Anweisungen und Schulungen für die Benutzer.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind nach bestem Wissen und Gewissen zum angegebenen Datum korrekt und sollten nicht als Garantie oder Qualitätsangabe angesehen werden.